

ANDGERICHT BREMEN

Verkündet am:
8. Juni 1967

Haade
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In Sachen

der Firma

(reich), vertreten durch ihren

Antragstellerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Salander,
Dr. ... , Dr. ... ,
Dr. ... , Schunze und
Kleinsemidt in Bremen -

gegen

die

A...

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Berger
in Bremen -

erkennt die I. Kammer für Handelssachen des Landgerichts
Bremen auf die mündliche Verhandlung vom 8. Juni 1967
unter Mitwirkung folgender Richter,

Landgerichtsdirektor Dr. Minnich
Handelsrichter Jaesen
Handelsrichter Dr. Eggers,

für Recht:

Der Schiedsspruch des Schiedsrichters Segardoy
vom 4. März 1966 in Sachen

1° - les Ets [REDACTED], S.A. à Ammonay (Ardèche-
France),
demanderesse, d'une part, et

2° - la firme [REDACTED], [REDACTED]
à Brême (Allemagne Occidentale),
défenderesse, d'autre part,

mit dem Ausdruck:

11-OH-11/1966

" - les Ets [REDACTED], s'étant substitués à la firme [REDACTED] à l'insu du vendeur, assument de ce fait toute la responsabilité de l'opération, d'autant plus qu'ils ont réceptionné la marchandise et qu'ils en ont réglé la majeure partie sans aucune observation concernant la qualité ;

- les Ets [REDACTED], à la suite substitution à propos de laquelle ils n'ont pas été consultés, ne sont pas tenus d'accepter les conditions d'arbitrage prévues par le Syndicat des Négociants en Laines de Brême, la confirmation de vente se référant expressément à la procédure prévue par le Traité d'Arbitrage Lainier International ;

- les Ets [REDACTED] doivent être considérés comme les véritables acheteurs de la marchandise, d'autant plus qu'ils ont pris livraison d'une première partie du tonnage figurant au contrat ;

- les Ets [REDACTED] sont tenus par le contrat qu'ils ont signé le 15 Novembre 1963 de prendre livraison du lot de 854 kilos actuellement en souffrance à Kehl, ceci dans les conditions prévues au contrat ;

- à défaut par les Ets [REDACTED] de prendre cette livraison contre paiement dans la huitaine de la notification de la présente sentence, les condamne d'ores et déjà à payer aux Ets OLAGNE la somme de DM. 7.786,87 au principal ;

- les Ets [REDACTED] devront rembourser aux Ets OLAGNE les frais occasionnés par le séjour des marchandises à Kehl jusqu'au jour de la livraison ; les condamne, en conséquence, à payer aux Ets [REDACTED] la somme de DM. 128,15, montant des frais à ce jour, sauf à parfaire ;

- il condamne, enfin, les Ets [REDACTED] à régler aux Ets OLAGNE les intérêts de retard au taux d'escompte de la Banque du Ländér, soit 3,5 %, augmenté de 4 %, ceci après le trentième jour de la date d'arrivée à Kehl de la marchandise, soit le 19 Novembre 1964"

wird für vollstreckbar erklärt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung der Antragstellerin in Höhe von 10.550,- DM vorläufig vollstreckbar.

F a t b e s t a n d .

Die Antragstellerin betreibt eine Wollkämmerei in Annonay/ Frankreich. Die Antragsgegnerin war mehrere Jahre die Bezirksvertreterin der Antragstellerin für Norddeutschland. Die Parteien wickelten die durch die Antragsgegnerin vermittelten Geschäfte normalerweise wie folgt ab: Die Antragsgegnerin schloß das Geschäft mit dem Kunden für die Antragstellerin ab. Nach Vertragsabschluß übersandte die Antragsgegnerin dem Kunden im Namen der Antragstellerin eine Verkaufsbestätigung in deutscher Sprache mit folgender Klausel:

"Wir danken Ihnen verbindlichst für diesen Abschluß, welcher zu den bekannten Lieferungsbedingungen der Vereinigung des Wollhandels e.V., Bremen, und ohne Transportrisiko für uns, erfolgt. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Bremen."

Die Antragstellerin bestätigte der Antragsgegnerin den Vertragsabschluß durch ihre übliche confirmation d'ordre. Diese enthielt folgenden roten Stempelaufdruck:

"Diese Lieferung erfolgt zu den bekannten Bedingungen der Vereinigung des Wollhandels e.V. Bremen. Abweichungen bedürfen der Schriftform und gelten nur für das einzelne Geschäft. Erklärungen durch Fernsprecher sind wegen der Möglichkeit eines Mißverständnisses unverbindlich."

Die Antragsgegnerin übersandte der Antragstellerin eine Verkaufsbestätigung mit der entsprechenden Klausel in französischer Sprache:

"Nous vous remercions de ce contrat, qui a été fait aux conditions connues de livraisons de l'Union de la négoce de laines, Bremen. Des changements doivent être confirmés par écriture et sont seulement valables pour une affaire. Des déclarations par téléphone sont seulement obligation à cause de la possibilité d'un malentendu."

Unter dem 15. November 1963 schloß die Antragsgegnerin für die Antragstellerin einen Vertrag über den Verkauf einer Wollpartie von 2.000 kg zum Preis von 8,90 DM je kg (Wollpartie Nr. 52 583 E). Als Käuferin war die Firma Andreae & Co, Bremen, angegeben. Unter dieser Firma wickelte die Antragsgegnerin ihre Eigengeschäfte ab. Diese Firma Andreae & Co war nicht im Handelsregister eingetragen und nicht mit der dort unter Nr. HRA 3960 eingetragenen Firma M. Andreae & Co, Bremen, identisch.

Den Abschluß des Vertrages bestätigte die Antragstellerin durch "confirmation d'ordre" vom 15. November 1963. Deren Inhalt ist streitig. In der Schiedsgerichtsakte des Comité Central de la Laine, Paris, befindet sich eine Durchschrift des Bestätigungsschreibens. Sie enthält folgende Klausel:

"Nous vous remercions de ce contrat qui a été fait aux conditions cidessus. Toute modification ou contestation devra être signalée par écrit. Les déclarations par téléphone sont sans valeur vu la possibilité d'un malentendu.

Nos marchandises sont toujours vendues agréés et payables à Annonay. Elles voyagent aux risques et périls du destinataire. Le franco ne modifie pas les conditions de paiement et de livraison. Tout litige ou différend qui peut surgir du présent contrat devra être réglé par arbitrage, conformément au Traité d'Arbitrage de la Fédération Lainière Internationale. L'organisme compétent pour conduire la procédure d'arbitrage sera le COMITÉ CENTRAL DE LA LAINE à PARIS."

In der Schiedsgerichtsakte befindet sich weiter ein Schreiben der Antragsgegnerin vom 15. November 1963 in französischer

11-0H-11/1966

- 5 -

Sprache. Diese "Confirmation de Vente" enthält die Klausel mit dem Hinweis auf die Bedingungen der Vereinigung des Wollhandels e.V. Bremen, wie sie zwischen den Parteien bei den durch die Antragsgegnerin vermittelten Verträgen üblich war. Das Schreiben weist im Kopf die Anschrift "Firma Andreae & Co. 28 Bremen" aus.

Nach Abschluß des Vertrages vom 15. November 1963 traten Differenzen zwischen den Parteien über die Qualität der Ware auf. In dem sich anschließenden Schriftwechsel sprach die Antragsgegnerin mehrfach von der Firma Andreae & Co als ihrer Kundin, und zwar im Telegramm vom 27. November 1963 sowie in den Briefen vom 9. Mai und 2. Dezember 1964 (rote Mappe, Blatt 90 d.A., Blatt 3, 5 und 11).

Die Antragstellerin schrieb in der Sache sowohl an die Antragstellerin als auch an die Firma M. Andreae & Co., Bremen, Katharinenstraße 16, an die letztere mit Briefen vom 29. Januar, 26. Oktober, 6. November, 18. Dezember 1964, 14. Januar und 30. Januar 1965 (rote Mappe, Blatt 90 d.A.: Blatt 4, 6, 8, 13, 14 und 15). In dem letzten Brief äußerte die Antragstellerin den Verdacht, die Antragsgegnerin bediene sich des Namens der Firma M. Andreae & Co., Bremen, Katharinenstraße 16, um persönliche Geschäfte zu tätigen. Mit Brief vom 2. Februar 1965 erklärte diese Firma, sie habe bisher die an sie adressierten Schreiben an die Antragsgegnerin weitergeleitet, weil die Antragsgegnerin eine Firma Andreae & Co., Bremen, Hillmannplatz 12 unterhalten habe (rote Mappe, Blatt 90 d.A.: Blatt 16).

Mit Rechnung vom 19. November 1964 (Blatt 86 d.A.) machte die Antragstellerin aus dem Vertrag vom 15. November 1963 die Bezahlung einer Restmenge von netto 850 kg Wolle mit einem Betrag von 7.786,87 DM geltend. Die Rechnung enthält folgenden roten Stempelaufdruck:

"Diese Lieferung erfolgt zu den bekannten Bedingungen der Vereinigung des Wollhandels e.V. Bremen. Abweichungen bedürfen der Schriftform und gelten nur für das einzelne

Geschäft. Erklärungen durch Fernsprecher sind wegen der Möglichkeit eines Mißverständnisses unverbindlich."

Für den Fall der Nichtabnahme und Nichtzahlung des Kaufpreises drohte die Antragstellerin mit Briefen vom 5. Dezember 1964 und 5. Februar 1965 die Anrufung des "internationalen Schiedsgerichts" an (rote Mappe, Blatt 90 d.A.: Blatt 12 und 17):

"Nous sommes prêts au cas ou votre client laisserait ce lot pour compte à demander l'arbitrage international pour cette affaire."

"..... nous vous demandons d'en prendre immédiatement livraison si vous ne voulez pas que nous soumettions cette affaire à l'arbitrage international dès milieu de la semaine prochaine, si nous n'avons pas de réponse de votre part."

Mit Brief vom 18. Februar 1965 (rote Mappe, Blatt 90 d.A.: Blatt 18) teilte die Antragsgegnerin mit, einen Kunden für die Ware zu haben, und bat, von der Anrufung eines Schiedsgerichts abzusehen:

"Nous espérons que maintenant l'affaire est réglée et vous ne devez pas encore faire une arbitrage."

Nachdem die Ware in der Folgezeit nicht abgenommen wurde, schlug die Antragstellerin in ihrem Brief vom 1. April 1965 erneut die Anrufung des "internationalen Schiedsgerichts" vor (rote Mappe, Blatt 90 d.A.: Blatt 22):

"Voyant qu'il n'en est rien, nous vous proposons de remettre cette affaire, à votre choix: soit entre les mains de l'Arbitrage Lainier International, soit entre les mains du Dr. Lohmann à Bremen."

Die Antragsgegnerin rügte mit Brief vom 14. Juni 1965 erneut die Qualität der Ware und verlangte eine Ersatzlieferung. Für den Fall der Nichtrücknahme der Ware erklärte sich die Antragsgegnerin mit der Anrufung eines Schiedsgerichts einverstanden (rote Mappe, Blatt 90 d.A.: Blatt 24):

"Si vous ne reprenez pas la laine et ne nous adressez pas une autre marchandise, nous avons seulement la possibilité de faire un arbitrage. Vous avez proposé celle-ci déjà dans votre lettre du 5 Décembre 1964. De notre part, nous sommes prêt de faire celle-ci."

Die Antragstellerin rief daraufhin das Comité Central de la Laine als Schiedsgericht zur Klärung und Entscheidung der Streitigkeiten an. Mit Einschreibebrief vom 29. November 1965 zeigte / das Comité Central de la Laine die Bestellung von M. Louis Sagardoy zum Schiedsrichter an und wies auf die einschlägigen Vorschriften für das weitere Verfahren hin (Blatt 79 d.A.). Die Antragsgegnerin verweigerte die Annahme des Einschreibebriefes (Blatt 80/81 d.A.). An dem schiedsrichterlichen Verfahren nahm die Antragsgegnerin nicht teil. Durch Schiedsspruch vom 4. März 1966 hat der Schiedsrichter Sagardoy die Antragsgegnerin wie im Tenor dieses Urteils zitiert verurteilt.

Die Antragstellerin begehrt die Vollstreckbarkeitserklärung des Schiedsspruches vom 4. März 1966. Sie behauptet, ihre "confirmation d'ordre" vom 15. November 1963 habe eine Klausel mit dem Hinweis enthalten, daß bei Streitigkeiten das Schiedsgericht des Comité Central de la Laine in Paris anzurufen sei, so, wie es sich aus dem Durchschlag ergebe, der sich bei den Schiedsgerichtsakten befinde. Auf dieses Bestätigungsschreiben habe die Antragsgegnerin nicht geantwortet. Der rote Stempelaufdruck auf der Rechnung vom 19. November 1964 sei irrtümlich erfolgt.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, der Schiedsspruch sei auf Grund einer wirksamen Schiedsgerichtsvereinbarung zustande gekommen. Es genüge, wenn ihr Bestätigungsschreiben vom 15. November 1963 eine entsprechende Klausel enthalten habe und die Antragsgegnerin ihre Zustimmung hierzu durch Schweigen kundgetan habe. Dem stehe nicht Art.2 des UN-Übereinkommens vom 10. Juni 1958 entgegen, nach dessen Wortlaut beide Erklärungen im Briefwechsel festgehalten werden müßten. Das UN-Übereinkommen werde durch Art.9 Abs.2 des Europäischen Gesetzes über die internatio-

11-OH-11/1966

- 8 -

nale Handelsgerichtsbarkeit vom 21. April 1961 eingeschränkt. Gemäß Art. 1 Abs. 2 Buchst. a) dieses Gesetzes reiche es für das Zustandekommen einer Schiedsvereinbarung aus, daß sie den Anforderungen der beiden Länder entspreche, denen die Vertragsparteien angehören. Weder nach französischem noch nach deutschem Recht erfordere der Abschluß einer Schiedsvereinbarung unter Vollkaufleuten eine bestimmte Form. Das Schweigen auf ein Bestätigungsschreiben bedeute unter Vollkaufleuten, daß dessen Inhalt akzeptiert werde. Wenn versehentlich ein roter Stempelaufdruck mit deutschen Bedingungen auf die Rechnung vom 19. November 1964 gesetzt worden sei, so sei das unerheblich, weil die Rechnung nicht Inhalt des Vertrages vom 15. November 1963 geworden sei.

Die Antragsgegnerin habe ihre Zustimmung zu dem angerufenen Schiedsgericht erneut durch ihren Brief vom 14. Juni 1965 bestätigt. Wenn sich die Antragsgegnerin darin einverstanden erkläre, vor ein Schiedsgericht zu gehen, und auf das Schreiben der Antragstellerin vom 5. Dezember 1964 Bezug nehme, so könne nur das dort genannte internationale Schiedsgericht gemeint sein, also das angerufene Schiedsgericht.

Die Antragstellerin beantragt,

den Schiedsspruch vom 4. März 1966, wonach die Antragsgegnerin verurteilt worden ist, an die Antragstellerin die Hauptsumme von 7.786,87 DM zuzüglich der Frachtsumme von 128,15 DM und 7,5 % Verzugszinsen seit dem 19. November 1964 zu zahlen, für vollstreckbar zu erklären und der Antragsgegnerin die Kosten des Exequator-Verfahrens aufzuerlegen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin behauptet, die Verkaufsbestätigung der Antragstellerin vom 15. November 1963 habe den üblichen Stempel-

aufdruck enthalten, wonach Bremer Bedingungen zu gelten hätten. Sie, die Antragsgegnerin, habe der Antragstellerin eine Gegenbestätigung übersandt, die ebenfalls den Hinweis auf die Anwendbarkeit der Bremer Bedingungen enthalten habe. Dieses Bestätigungsschreiben sei dasjenige, das sich in den Schiedsgerichtsakten befinde. Das umstrittene Geschäft wie auch alle übrigen Eigengeschäfte seien unter den gleichen Bedingungen wie die Fremdgeschäfte abgewickelt worden.

Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, das von der Antragstellerin angerufene Gericht sei in keinem Fall veränbart worden, weil beide Bestätigungsschreiben Klauseln mit Bremer Bedingungen enthalten hätten. Selbst wenn man davon ausgehe, das Bestätigungsschreiben der Antragstellerin habe die von ihr behauptete Klausel enthalten, sei keine Vereinbarung zustande gekommen. Dann hätten nämlich, weil ihr, der Antragsgegnerin, Bestätigungsschreiben Bremer Bedingungen enthalten habe, sich widersprechende Erklärungen vorgelegen. Eine Einigung wäre auch dann nicht zustande gekommen. Im übrigen habe die Antragstellerin die Bremer Bedingungen durch Rechnung vom 19. November 1964 erneut bestätigt.

Die Antragsgegnerin meint weiter, mit ihrem Brief vom 14. Juni 1965 habe sie dem angerufenen Schiedsgericht nicht zugestimmt. Sie habe sich darin lediglich mit der Anrufung irgendeines Schiedsgerichts grundsätzlich einverstanden erklärt, ohne sich auf ein bestimmtes, insbesondere das angerufene, Schiedsgericht festzulegen.

Die Antragstellerin bestreitet, unter dem 15. November 1963 ein Bestätigungsschreiben der Antragsgegnerin erhalten zu haben. Das Schreiben der Antragsgegnerin, das sich in der Schiedsgerichtsakte befinde, sei an die Firma Andrae & Co, Bremen, und nicht an sie, die Antragstellerin, gerichtet. Auch habe man die Eigengeschäfte nicht wie die Fremdgeschäfte, sondern stets zu den französischen Bedingungen abgewickelt.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf den von ihnen mündlich vorgetragenen Inhalt ihrer Schriftsätze und deren Anlagen verwiesen.

Das Gericht hat die Schiedsgerichtsakten des Comité Central de la Laine, Paris, sowie die Handelsregisterakten Nr. HRA 3960 betr. die Firma M. Andreae & Co, Bremen, beigezogen.

Entscheidungsgründe.

Der Antrag der Antragstellerin ist zulässig und begründet.

Der Schiedsspruch des durch das Comité Central de la Laine, Paris, bestellten Schiedsrichters Sagardoy ist, wie es § 1044 Abs.1 ZPO bestimmt, nach dem für ihn maßgebenden Recht verbindlich geworden. Verbindlichkeit bedeutet, daß der Spruch keinem schiedsrichterlichen oder staatlichen Rechtsmittel oder verwandten Rechtsbehelf unterliegt, wobei die Zulässigkeit einer Aufhebungs- oder Wiederaufnahmeklage nicht entgegensteht (Baumbach-Lauterbach, ZPO, 29.Aufl. 1966, § 1044 Anm. 1 B). Die Frage der Verbindlichkeit richtet sich nach französischem Recht, weil das Schiedsgericht seinen Sitz in Paris hat und das Recht des Sitzes bei Verbandsgerichten wie dem angerufenen maßgebend ist (Baumbach-Lauterbach, aaO). Die Entscheidung des Schiedsrichters Sagardoy ist gemäß Art. V des Internationalen Londoner Woll-Schiedsgerichtsabkommens von 1965 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 3 des Règlement concernant l'Application de la Procédure de l'Arbitrage en France und Art. 1010 des französischen Code de Procédure Civile verbindlich, denn diese Vorschriften schließen ein Rechtsmittel oder einen Rechtsbehelf aus.

Dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung steht keiner der in § 1044 Abs. 2 ZPO angeführten Ablehnungsgründe entgegen. Von den dort genannten Ablehnungsgründen hat das Gericht die unter Ziff. 1, 2 und 4 von Amts wegen zu beachten, während der unter

Ziff. 3 aufgeführte Ablehnungsgrund ausdrücklich für verzichtbar erklärt wird (Baumbach-Lauterbach, § 1044 Anm. 3 B).

Für die Beurteilung der Frage der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit von Schiedssprüchen kommen gemäß § 1044 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO in erster Linie Staatsverträge, im übrigen kommt das für das Schiedsverfahren geltende Recht, hier französisches Recht, in Betracht. Die Staaten der Vertragsparteien, Frankreich und Deutschland, sind sowohl dem UN-Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 (BGBl. 1961 II, S. 121) als auch dem Europäischen Gesetz über die Internationale Handelsgeschäfte vom 21. April 1961 (BGBl. 1964 II, S. 425) beigetreten. Das Europäische Übereinkommen läßt gemäß Art. X Abs. 7 die Gültigkeit ^emehrseitiger Verträge, welche die Vertragsstaaten auf dem Gebiet der Schiedsgerichtsbarkeit geschlossen haben, also auch das UN-Abkommen, unberührt.

Das Schiedsgericht hat keinen Verfahrensverstoß begangen, der zur Unwirksamkeit des Sprüches im Sinne von § 1044 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO führt. Die Vorschriften des Règlement concernant l'Application de la Procédure de l'Arbitrage en France in Verbindung mit dem Internationalen Londoner Woll-Schiedsgerichtsabkommen sind eingehalten. Gemäß Art. 1 Abs. 2 des genannten Règlement ist das Comité Central de la Laine für die Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens zuständig. Die Antragstellerin hat ihr Klagebegehren nach Art. 2 dieser Verfahrensordnung ordnungsgemäß an dieses Comité gerichtet. Dieses hat der Antragsgegnerin das Begehren der Antragstellerin durch Briefe vom 21. und 28. Juni 1965 gemäß Art. 3 mitgeteilt. Durch Briefe vom 9. August und 1. September 1965 hat das Comité die Antragsgegnerin nach Art. 3 Buchst. b) des Règlement in Verbindung mit Art. IV Buchst. b) des Internationalen Woll-Schiedsgerichtsabkommens aufgefordert, einen deutschen Schiedsrichter zu benennen. Davon hat die Antragsgegnerin keinen Gebrauch gemacht. Der Schiedsrichter Sagardoy ist gemäß Art. 4 des Règlement ernannt worden. Dies hat das Comité der Antragsgegnerin mit Ein-

schreibebrief vom 29. November 1965 unter Übersendung des compromis d'arbitrage nach Art. 8 mitgeteilt. Nach Annahmeverweigerung hat der Schiedsrichter den Schiedsspruch vom 4. März 1966 gefällt.

Eine Unwirksamkeit gemäß § 1044 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO kann auch nicht auf das Fehlen einer Schiedsvereinbarung gestützt werden. Zwar ist nach Art. V Abs. 1 Buchst. a) des UN-Abkommens die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs zu versagen, wenn eine Schiedsvereinbarung nicht zustande gekommen ist. Die Parteien haben sich jedoch wirksam auf das von der Antragstellerin angerufene Schiedsgericht geeinigt. Es kann dahingestellt bleiben, welchen Inhalt der umstrittene Vertrag vom 15. November 1963 hatte und ob die Klausel der Anwendung Bremer Bedingungen versehentlich auf die Rechnung der Antragstellerin vom 19. November 1964 gelangte oder nicht, denn die Parteien haben sich in ihrem späteren Schriftwechsel zwischen dem 5. Dezember 1964 und 14. Juni 1965 übereinstimmend bereit erklärt, das angerufene Schiedsgericht sollte für die Entscheidung der aufgetretenen Streitigkeiten zuständig sein. Dabei haben sie eine Form eingehalten, die sowohl Art. 2 des UN-Abkommens als auch Art. I Abs. 2 Buchst. a) des Europäischen Übereinkommens, nämlich durch Austausch von Briefen, entspricht. Die Ansicht der Antragstellerin, Art. 9 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens schränke die Anwendung von Art. 2 des UN-Abkommens ein, ist unrichtig, denn die Einschränkung gilt nur für Art. V Abs. 1 Buchst. c) des UN-Abkommens. Auf diese Rechtsansicht kommt es jedoch, weil die Form beiden Abkommen genügt, nicht an.

Mit Briefen vom 5. Dezember 1964 und 5. Februar 1965 kündigte die Antragstellerin die Anrufung des internationalen Schiedsgerichts - arbitrage international - an. Im Brief vom 1. April 1965 spricht die Antragstellerin vom internationalen Wollschiedsgericht - Arbitrage Lainier International. Aus dem Zusammenhang ergibt sich eindeutig, daß mit ^{dem} internationalen Schiedsgericht das Comité Central de la Laine in Paris gemeint ist. Nach Art. III des Internationalen Woll-Schiedsgerichtsabkommens von 1965 hat das Schiedsgericht des Landes tätig zu

werden, in dem der Verkäufer seinen Sitz hat, also das französische Wollschiedsgericht. Gemäß Art. 1 Abs. 2 des Règlement / ~~en France~~ ist Schiedsgericht in Frankreich das Comité Central de la Laine.

Mit diesem Vorschlag der Antragstellerin, das Comité Central de la Laine als Schiedsgericht anzurufen, hat sich die Antragsgegnerin mit Brief vom 14. Juni 1965 einverstanden erklärt. Zwar spricht die Antragsgegnerin in diesem Brief von "une arbitrage" - einem Schiedsgericht. Daraus kann aber nicht, wie die Antragsgegnerin meint, geschlossen werden, sie habe sich damit lediglich mit der Anrufung irgendeines noch im gegenseitigen Einvernehmen zu bestimmenden Schiedsgerichts einverstanden erklärt. Die Antragsgegnerin stimmt unter Bezugnahme auf den Brief der Antragstellerin vom 5. Dezember 1964 der Anrufung des darin vorgeschlagenen Schiedsgerichts zu: "..... nous avons seulement la possibilité de faire une arbitrage. Vous avez proposé celle-ci déjà dans votre lettre du 5 Décembre 1964. De notre part, nous sommes prêt de faire celle-ci".

Die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruches kann auch nicht nach § 1044 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO abgelehnt werden, denn eine Anerkennung verstößt weder gegen die guten Sitten noch gegen die öffentliche Ordnung. Sein Inhalt steht mit den deutschen Gesetzen im Einklang.

Darin, daß die Antragsgegnerin nicht an dem Schiedsverfahren teilgenommen hat, liegt keine Verletzung des rechtlichen Gehörs im Sinne von § 1044 Abs. 2 Ziff. 4 ZPO. Der Begriff des rechtlichen Gehörs richtet sich nach deutschem Recht (OLG Hamburg, HRR 32, 1615; Baumbach-Lauterbach, § 1044 ZPO, Anm. 3 A b). Danach müssen die Parteien Gelegenheit haben, alles, was ihnen für die Entscheidung nötig erscheint, mündlich oder schriftlich rechtzeitig vorzubringen (Baumbach-Lauterbach, § 1044 ZPO, Anm. 1 A). Die Antragsgegnerin ist durch die Schreiben des Comité Central de la Laine vom 21. und 28. Juni, 9. August, 1. September und 29. November 1965 mehr-

fach über das beabsichtigte Schiedsgerichtsverfahren eingehend unterrichtet und zu einer Teilnahme daran aufgefordert worden. (Sie hat die Möglichkeit gehabt, ihren eigenen Standp^untk darzulegen. Daß sie an dem Verfahren nicht teilgenommen hat, entspricht ihrem eigenen Entschluß, der bedeutete, daß die Antragsgegnerin auf die ihr angebotene Gewährung des rechtlichen Gehörs verzichtete.

Die Antragsgegnerin hat nicht eingewandt, daß sie nicht ordnungsgemäß vertreten gewesen sei vor dem Schiedsgericht (§ 1044 Abs. 2 Ziff. 3 ZPO). Hierauf ist in folgedessen nicht einzugehen, weil dieser Ablehnungsgrund verzichtbar ist (Baumbach-Lauterbach, § 1044 ZPO, Anm. 3 B). Im übrigen gilt insoweit das vorher Ausgeführte; die Antragsgegnerin hätte jedenfalls die Möglichkeit einer Vertretung gehabt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufig Vollstreckbarkeit auf § 710 ZPO.

Handelsrichter Jarren ist wegen Urlaub an der Unterschriftleistung verhindert.



